

Auftraggeber. Es liegt auf der Hand, daß der freischaffende Künstler arbeiten kann für wen er will und die Bedeutung des Künstlers in den Augen des Publikums wächst ja, je mehr Aufträge er bekommt. Ist aber in einem Falle wie dem vorstehend von mir gebildeten die Auffassung zutreffend, daß der Künstler Angestellter einer Firma sei, so wird diese Firma, besonders wenn sie dem Künstler eine hohe Vergütung zahlt, entscheidenden Wert darauf legen, daß der Künstler nicht auch für andere Auftraggeber arbeitet. Diese Auffassung, die man ruhig als einen »Unternehmerstandpunkt« bezeichnen kann, muß schon grundsätzlich auf das entschiedenste bekämpft werden. Kunstpolitisch wie rechtspolitisch erscheint es als grundlegender Fehler, Anstellungsbegriffe extensiv interpretieren zu wollen. Wenn aber eine Firma durchaus das Alleinrecht auf den fraglichen Künstler haben will, so muß sie es sich in einem schriftlichen Vertrage von dem Künstler versprechen lassen; läßt er sich darauf ein, so ist es seine Sache, sich mit der Firma auseinanderzusetzen, wenn er diese Vertragsklausel bricht. Es kann ja sein, daß er sich mit hohem Fixum sehr gut bei solcher Vertragsklausel steht. Ist aber, wie dies auch öfters vorkommt, unter Ausnutzung der Unerfahrenheit des Künstlers oder aber infolge seiner Nachlässigkeit eine Abmachung darüber nicht getroffen worden, so kann der Künstler meines Erachtens arbeiten, wie und für wen er will. Es liegt auf der Hand, daß die Auffassung, die in solchen Fällen von einem Anstellungsvertrag spricht, den vorstehenden Ausführungen nicht beitreten wird; denn man kann die Rechtsauffassung vertreten, daß der Angestellte zwar an sich in seiner freien Zeit machen kann, was er will, daß er aber dabei seine Arbeitskraft zwecks vielseitigerer Beschäftigung nicht verzetteln darf, da dies zu einer Schädigung des Arbeitgebers führen würde. Es muß damit gerechnet werden, daß von den Firmen, die für derartige Verträge in Frage kommen, ein solcher Standpunkt eingenommen wird. Ja, es wird in Konfliktsfällen geradezu von einer Entwertung der künstlerischen Leistung durch Arbeit für Dritte gesprochen. Eine solche, sagen wir einmal geschäftliche Rechtsauffassung verkennt völlig die Bedeutung der Idee, die ja das eigentliche schutzfähige Objekt im Kunstrechtsleben darstellt.

Diese Idee ist nicht eine Sache, zu der der Künst-



ler durch intensive Arbeit gelangt, sondern gleichsam der Funke, der dem Künstler von ungefähr zuteil wird, und der also gar nicht davon abhängig ist, ob er viel oder wenig, ob er für eine einzelne Firma oder ob er für soundsoviel Auftraggeber arbeitet. Etwas anderes ist es natürlich, wenn eine Firma ihre eigene Bedeutung dadurch heben will, daß sie einen Künstler von Rang in ihrem Betrieb einstellt, um durch das Alleinrecht auf seine Arbeit sich einen besonderen Vorsprung vor Konkurrenzunternehmen zu sichern. Ist das der Fall, so mag sie in den Vertrag mit dem Künstler eine ausdrückliche dahingehende Vereinbarung hineinsetzen, sonst hat dieser besondere geschäftliche Zweck, den die Firma verfolgt, keinen Einfluß auf die rechtliche Beurteilung des Vertragsverhältnisses mit dem Künstler. Es kann daher dem Künstler nicht warm genug empfohlen werden, in solchen Zweifelsfällen wie übrigens überhaupt in schwierigen Fällen klare schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

S C H L U S S D E R B D G M I T T E I L U N G E N